



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Schunk Ingenieurkeramik GmbH in Willich

Antrag der Schunk Ingenieurkeramik GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 25.01.2024

53.02-0424655-0001-G16-0049/23

Die Schunk Ingenieurkeramik GmbH hat mit Datum vom 31.08.2023 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse auf dem Betriebsgelände Hanns-Martin-Schleyer Str. 5 in 47877 Willich gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines elektrisch beheizten Vakuumofens
- Anschluss des Vakuumofens an die bestehende dezentrale thermische Nachverbrennungsanlage zur Behandlung der anfallenden Abgase

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 2.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben soll auf einem bestehenden Betriebsgelände innerhalb eines durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes realisiert werden. Von dem Vorhaben sind keine der in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgebiete betroffen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung fest, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten



vorliegen und somit für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Bettina Freese-Bischoff

